

1064/A XX.GP

Antrag

der Abgeordneten Dr. Peter Kostelka, Dr. Andreas Khol
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats - Wahlordnung 1992 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats - Wahlordnung 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Nationalrats - Wahlordnung 1992 - NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.161/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 ist der Verweis "§ 24 Abs. 6" durch "§ 24 Abs. 4" zu ersetzen.
2. In § 42 Abs. 1 erster Halbsatz ist das Wort „dreißigsten“ durch das Wort „siebenunddreißigsten“ zu ersetzen.
3. In § 46 Abs. 2 ist das Wort „siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ zu ersetzen.
4. In § 47 ist das Wort "siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ zu ersetzen.
5. In § 48 Abs. 1 ist das Wort "siebenundzwanzigsten“ durch das Wort „vierunddreißigsten“ zu ersetzen.
6. In § 48 Abs. 2 ist das Wort "vierundzwanzigsten“ durch das Wort „einunddreißigsten“ zu ersetzen.
7. In § 49 Abs. 1 ist das Wort "vierundzwanzigsten“ durch das Wort „einunddreißigsten" zu ersetzen.

8. In § 50 Abs. 1 und 2 ist jeweils das Wort "siebenundzwanzigsten" durch das Wort „vier- unddreißigsten“ zu ersetzen.

9. § 66 Abs. 1 lautet:

„Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinden oder schwer sehbehinderten Wählern sind seitens der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbständigen Wahlausübung Stimmzettel - Schablonen zur Verfügung zu stellen. Körper - oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf eine Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

10. In § 75 Abs. 1 treten anstelle des letzten Satzes folgende Sätze:

„In gleicher Weise sind Stimmzettel - Schablonen (§ 66 Abs. 1) herzustellen. Die amtlichen Stimmzettel und die Stimmzettel - Schablonen dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.“

11. § 75 Abs. 4 lautet:

„Die Kosten der Herstellung des amtlichen Stimmzettels und der Stimmzettel - Schablone (§ 66 Abs. 1) sind vom Bund zu tragen.“

12. In § 106 Abs. 2 ist das Wort "sechzehnten" durch das Wort „zwanzigsten“ zu ersetzen.

13. In § 106 Abs. 5 ist das Wort "vierzehnten" durch das Wort „sechzehnten“ zu ersetzen.

Begleitblatt
zum Initiativantrag betreffend
eine Änderung der Nationalrats - Wahlordnung 1992

Ziel: Ermöglichung der selbständigen Stimmabgabe durch blinde oder stark sehbehinderte Personen bei Nationalratswahlen.

Inhalt: Obligate Bereitstellung von Stimmzettel - Schablonen auch bei Nationalratswahlen:

- Anordnung an die Länder, neben den amtlichen Stimmzetteln (österreichweit 43 verschiedene Sorten) passende Stimmzettel - Schablonen herzustellen;
- Leistung der Mehrkosten für die Herstellung der Stimmzettel - Schablonen durch den Bund;
- Vorverlegung der Frist für die Einbringung von Landeswahlvorschlägen, den Abschluss und die Veröffentlichung von Landeswahlvorschlägen sowie aller damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Fristen, um die aufwendige Herstellung der Stimmzettel - Schablonen und die dadurch gegenüber früheren Wahlen aufwendiger gewordene Herstellung der amtlichen Stimmzetteln jedenfalls rechtzeitig vor einer Wahl zu ermöglichen

Die Änderung der Nationalrats - Wahlordnung zum Zweck der Einführung von Stimmzettel - Schablonen auch bei Nationalratswahlen wird darüber hinaus zum Anlaß genommen, einen durch eine frühere Novellierung der Nationalrats - Wahlordnung 1992 falsch gewordenen Verweis zu berichtigen. Darüber hinaus wurde auch die Frist für die Einbringung von Bundeswahlvorschlägen sowie die Veröffentlichung der Bundeswahlvorschläge vorverlegt, weil sie im Hinblick auf die Einstellung der Wochenendausgabe der „Wiener Zeitung“ nicht mehr korrekt vollzogen werden können, wobei durch die Vorverlegung der Fristen betreffend die Landeswahlvorschläge der Abstand zu den diesbezüglichen Terminen nicht kleiner wird.

Alternativen: Beibehaltung der geltenden Rechtslage.

Kosten: Maximal 2 Millionen Schilling pro Wahl.